

Kommunalwahlen in Niedersachsen 2021

Alle fünf Jahre werden in Niedersachsen die Ratsfrauen und Ratsherren in den Städten, Gemeinden und Samtgemeinden, die Kreistagsabgeordneten und die Regionsabgeordneten sowie die Mitglieder der Stadtbezirksräte und Ortsräte für die rund 2.125 kommunalen Vertretungen gewählt. Die letzten allgemeinen Neuwahlen der Abgeordneten der kommunalen Vertretungen fanden am 11. September 2016 statt.

Die Wahlperiode der Abgeordneten hat am 01. November 2016 begonnen und endet am 31. Oktober 2021. Für die folgende Wahlperiode vom 01. November 2021 bis zum 31. Oktober 2026 finden die Kommunalwahlen laut Beschluss der Niedersächsischen Landesregierung am **12. September 2021** statt.

Wer ist wahlberechtigt (aktives Wahlrecht = Wer darf wählen?)?

Wahlberechtigt und Inhaber des aktiven Wahlrechts sind gemäß § 48 der Niedersächsischen Kommunalverfassung (NKomVG) deutsche Staatsangehörige oder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, die am Wahltag alle nachfolgend benannten Voraussetzungen erfüllen:

- mindestens 16 Jahre alt,
- seit mindestens drei Monaten ihren Wohnsitz in der Kommune / dem Landkreis haben, in dem gewählt wird (z.B. im Landkreis Osnabrück für die Wahl des Kreistagsmitglieder oder in der Gemeinde Belm für die Wahl des Gemeinderats und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters)
- nicht aufgrund einer Gerichtsentscheidung nach deutschem Recht vom Wahlrecht ausgeschlossen und
- in ein Wählerverzeichnis eingetragen oder im Besitz eines Wahlscheines sind.

Die wahlberechtigten Personen werden von den Gemeinden (Samtgemeinden) vom Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Das Wählerverzeichnis kann vom 20. bis zum 16. Tag vor der Kommunalwahl (23.08.2021 – 27.08.2021) zu den üblichen Öffnungszeiten zum Zwecke der Überprüfung der eigenen persönlichen Daten eingesehen werden. Soweit die wahlberechtigte Person unrichtige Eintragungen feststellt, kann sie bis zum Ablauf der Einsichtnahmefrist schriftlich oder zur Niederschrift einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Wer ist wählbar (passives Wahlrecht = Wer darf gewählt werden?)?

1. Kommunale Vertretungen:

Über das passive Wahlrecht zur Wahl zur Abgeordneten oder zum Abgeordneten der Kommunalvertretung verfügen nach § 49 NKomVG Personen, die alle nachfolgend benannten Voraussetzungen erfüllen:

1. mindestens 18 Jahre alt,

2. seit mindestens sechs Monaten im Wahlgebiet (z.B. in der Gemeinde für die Wahl des Gemeinderats) ihren Wohnsitz haben,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen und
4. nicht aufgrund einer Gerichtsentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

2. Direktwahlen:

Über das passive Wahlrecht zur Wahl zur Hauptverwaltungsbeamtin oder zum Hauptverwaltungsbeamten verfügt nach § 80 Abs. 5 NKomVG, wer am Wahltag

- mindestens 23 Jahre, aber noch nicht 67 Jahre alt ist,
- Deutscher im Sinne des art. 116 Abs. 1 Grundgesetz ist,
- nicht nach § 49 Abs. 2 NKomVG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist → kein aktives Wahlrecht aufgrund gerichtlicher Entscheidung; kein passives Wahlrecht aufgrund gerichtlicher Entscheidung; keine Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aufgrund Richterspruches; für Staatsangehörige von Mitgliedsstaaten der EU: wenn nicht wählbar aufgrund zivil- oder strafrechtlicher Einzelfallentscheidung des Mitgliedsstaates zur Nichtwählbarkeit
- die Gewähr dafür bietet, dass sie oder er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt

Hier verlangen die Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht, dass die Bewerberin oder der Bewerber ihren bzw. seinen Wohnsitz in dem Wahlgebiet der Kandidatur inne hat.

Wie kommt man auf einen Stimmzettel (Wahlvorschlag)?

Wahlvorschläge können von politischen Parteien, von einer Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einer wahlberechtigten Einzelpersonen eingereicht werden. Für die Einreichung der Wahlvorschläge sind die Vorschriften nach §§ 21 (allg. Neuwahlen) und 45d (Allg. Direktwahlen) NKWG i.V.m. den §§ 32, 33 NKWO zu beachten (z.B. Fristbindung, Unterstützungsunterschriften, Zustimmungserklärung, formelle Erfordernisse, Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber).

Wer die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt, kann

- sich als Kandidatin oder Kandidat auf der Liste (= Wahlvorschlag) einer politischen Partei aufstellen lassen, wenn sie oder er der Partei als Mitglied angehört oder parteilos ist.
- mit anderen Bürgerinnen und Bürgern, die gleiche oder ähnliche Interessen verfolgen, eine Wählergruppe bilden und mit diesen Bürgerinnen und Bürgern eine gemeinsame Liste aufstellen.
- als Einzelbewerberin oder Einzelbewerber zur Wahl antreten.

Die Bestimmung der Kandidatinnen und Kandidaten und ihre Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag einer politischen Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählergruppe (= parteiähnliche Struktur mit Statut und Programm) muss in geheimer Abstimmung von der jeweiligen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung der Partei oder Wählergruppe erfolgen

(Bewerberaufstellungsverfahren).

An der Abstimmung dürfen nur wahlberechtigte Deutsche und Unionsbürger teilnehmen, die Mitglieder der Partei oder der mitgliedschaftlich organisierten Wählergruppe sind. Die geheime Abstimmung ist nur gültig, wenn an ihr mindestens drei wahlberechtigte Personen teilgenommen haben.

Die Einzelbewerberin oder der Einzelbewerber schlägt sich selbst auf einem Wahlvorschlag vor.

Wann wird gewählt?

Der Termin für die Kommunalwahlen in Niedersachsen wird durch die Niedersächsische Landesregierung festgelegt. Der Wahltag wurde mit der „Verordnung über den Wahltag für die kommunalen allgemeinen Neuwahlen und allgemeinen Direktwahlen 2021“ im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt vom 6. November 2020, Nr. 39, Seite 378 bekannt gegeben. Die Kommunalwahlen finden in Niedersachsen in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt.

Wie wird gewählt?

Die Wählerinnen und Wähler erhalten je einen Stimmzettel für jede Wahl – Wahl der Kreistagsmitglieder, der Gemeinderatsmitglieder, Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

1. Für die Wahl der **Vertretungen** (Kreistag, Gemeinderat) gilt ein Dreistimmenwahlrecht mit der Möglichkeit des Kumulierens und des Panaschierens. Wählerinnen und Wähler können auf jedem Stimmzettel drei Kreuze machen. Die Wählerinnen und Wähler können alle drei Stimmen einem Wahlvorschlag in seiner Gesamtheit (Gesamtliste) oder einer einzigen Bewerberin / einem einzigen Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer Partei / Wählergruppe geben – die 3 Stimmen werden kumuliert. Die Stimmen können aber auch auf mehrere Gesamtlisten und / oder mehrere Bewerberinnen und Bewerber desselben Wahlvorschlags oder verschiedener Wahlvorschläge der Parteien und Wählergruppen verteilt werden – die 3 Stimmen werden panaschiert.
2. Sofern die Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters oder einer Landrätin oder eines Landrats in einem Wahlgebiet erfolgt, wird sie nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt. Für jede dieser **Direktwahlen** haben die Wählerinnen und Wähler nur eine Stimme, die sie einer Bewerberin oder einem Bewerber durch Ankreuzen auf dem Stimmzettel geben können.

Wer führt die Wahl durch?

Die Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen fallen in erster Linie in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden, deren Wahlämter wesentliche organisatorische Einzelaufgaben zu erfüllen haben. Hierzu zählen z. B. Aufstellung und Führung der Wählerverzeichnisse, die Benachrichtigung der Wahlberechtigten über ihr Wahlrecht, die Ausgabe von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen, die Bestimmung und Einrichtung der Wahlräume (Wahllokale), die Berufung der Wahlvorstandsmitglieder und ihre Schulung, die

Beschaffung der Stimmzettel, die Zusammenstellung der Wahlergebnisse aus den einzelnen Wahlbezirken oder auch die Aufbewahrung der Wahlunterlagen.

Wichtige Maßnahmen und Entscheidungen werden jedoch nicht von den Verwaltungsbehörden, sondern von unabhängigen Wahlorganen getroffen. Dies sind die Wahlleiterinnen und Wahlleiter (Hauptverantwortlicher für die Wahl im Wahlgebiet), die Wahlausschüsse (Prüfung und Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge und die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses) sowie die für den Wahltag zu berufenden Wahlvorstände (Durchführung der Wahl am Wahltag und Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Stimmabgabe und die Feststellung der Wahlergebnisse im Wahllokal).

Die Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlvorstände werden aus den Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlgebietes berufen; sie sind ehrenamtlich tätig. Zur Übernahme eines solchen Ehrenamtes ist jeder Wahlberechtigte verpflichtet. Im ganzen Land Niedersachsen werden für die Kommunalwahlen rund 75 000 ehrenamtlich tätige Personen benötigt.

Wo wird gewählt?

In der Regel wählen die Wählerinnen und Wähler in den örtlichen Wahllokalen. Die von den Wählerinnen und Wählern individuell aufzusuchenden Standorte der Wahllokale sind aus den Wahlbenachrichtigungen zu ersehen.

Die Stimmabgabe zur Kommunalwahl ist in den Wahllokalen am Wahltag zwischen 8 Uhr und 18 Uhr möglich.

Wer am Wahltag an der persönlichen Stimmabgabe gehindert ist oder aufgrund der aktuellen Pandemielage nicht persönlich im Wahllokal wählen möchte, kann an der Kommunalwahl auch per Briefwahl teilnehmen.

Wie beantrage ich die Briefwahl?

Auf der Wahlbenachrichtigung, die voraussichtlich ab der 32. KW durch die Deutsche Post zugestellt wird, finden sich die entsprechenden Angaben und Erläuterungen zur Beantragung der Briefwahlunterlagen. Die persönlichen Angaben müssen zwingend vollständig sein, der Antrag ist handschriftlich zu unterzeichnen. Nach der Bearbeitung des Wahlscheinantrages erhalten die antragstellenden Wählerinnen und Wähler einen **Wahlschein**. Dem Wahlschein beigelegt sind die erforderlichen Unterlagen zur Teilnahme an der Kommunalwahl. Die i.d.R. per Post übersandten Briefwahlunterlagen enthalten:

- je einen amtlichen Stimmzettel für die Kreiswahl (weiß*), die Wahl des Gemeinderates (gelb*) und die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister (blau*),
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag (orange*),
- einen amtlichen Wahlbriefumschlag (grün*), auf dem die vollständige Anschrift angegeben ist, an die der Wahlbrief (zurück) übersandt werden muss sowie
- ein ausführliches Hinweisblatt zur Durchführung der Briefwahl, welches die Durchführung der Briefwahl mit anschaulichen Bildern erläutert.

* Farbgebung voraussichtlich / zum Zeitpunkt der Erarbeitung noch nicht abschließend festgelegt

Der Wahlbrief sollte innerhalb Deutschlands spätestens vier Tage vor der Kommunalwahl mit der Post verschickt oder direkt bei dem auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlbüro abgegeben werden. Er muss bei der zuständigen Stelle spätestens am Wahlsonntag bis 18 Uhr vorliegen, da dann mit der Auszählung der Stimmen begonnen wird. Später eingegangene Wahlbriefe werden bei der Stimmenauszählung nicht mehr berücksichtigt. Das Porto ist innerhalb Deutschlands frei. Für Wahlbriefe aus dem Ausland empfiehlt sich wegen des längeren Postweges eine deutlich frühere Absendung des Wahlbriefes; die Wahlbriefe aus dem Ausland müssen ausreichend frankiert sein.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, sollte sich unverzüglich bei der Gemeindewahlleitung melden. Ggf. ist innerhalb der Bekanntmachungsfristen des Wählerverzeichnisses ein Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu stellen. Wer nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann nicht an der Wahl teilnehmen!

Wie setzt sich der Gemeinderat nach der Wahl zusammen?

1. Vertretung

Im Gemeinderat der Gemeinde Belm sind 26 Sitze zu besetzen.

Die Abgeordneten werden in einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt (vgl. auch Dokument „Wahlsystem 2021 "Von der Stimme zum Mandat" mit einer beispielhaften Berechnung der Sitzverteilung). Die zu vergebenden Sitze werden entsprechend der auf die Parteien und Wählergruppen bzw. Kandidatinnen und Kandidaten abgegebenen Stimmen auf die Wahlvorschläge verteilt. Abschließend stellt der Wahlausschuss fest, welche Bewerberinnen und Bewerber eines Wahlvorschlages Sitze erhalten.

2. Direktwahl

Die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird als Mehrheitswahl durchgeführt. Sind **mehrere Wahlvorschläge** zugelassen, stellt der Wahlausschuss im Anschluss an die Ermittlung der auf die Kandidatinnen und Kandidaten entfallenden Stimmen fest, ob eine Person gewählt ist. Nur wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinen konnte, gilt im ersten Wahlgang als gewählt. Erreicht keine Bewerberin oder kein Bewerber die erforderliche Stimmenzahl, ist 14 Tage nach dem Kommunalwahltag eine Stichwahl durchzuführen.

Für den Fall, dass es nur **einen zugelassenen Wahlvorschlag** gibt, erfolgt die Stimmabgabe durch die Wählerinnen und Wähler auf „Ja“ oder „Nein“. Gewählt ist die Kandidatin oder der Kandidat, wenn sie / er mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten hat. Erreicht die Bewerberin oder der Bewerber nicht die erforderliche Anzahl an Ja-Stimmen, ist eine neue Direktwahl durchzuführen.

Quellen:

1. https://landeswahlleiterin.niedersachsen.de/wahlen/kommunalwahlen/grundzuege_kommunalwahlsystem/grundzuege-des-niedersaechsischen-kommunalwahlsystems-75339.html
2. <http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=KomWG+ND&psml=bsvorisprod.psml&max=true> (NKWG)
3. <http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=KommWV+ND&psml=bsvorisprod.psml&max=true> (NKWO)